

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b (Sach-
bearbeiterin der Fakultät für Physik)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 126/76
Urteil des BAG vom 6. Juli 1977 LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



4 AZR 126/76
8 Sa 135/73 Baden-Württemberg
(Freiburg i.Br.)

Verkündet am
6. Juli 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juli 1975 - 8 Sa 135/73 - wird auf Kosten des beklagten Landes mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes zur Vergütung nach VergGr. IV b BAT erst für die Zeit ab 1. Februar 1973 besteht.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 1. Dezember 1949 als Verwaltungsangestellte beim Physikalischen Institut der Universität F beschäftigt. Seit dem 1. März 1958 erhält sie Vergütung nach VergGr. VI b TOA/BAT. Die Vorschriften des BAT finden auf das Arbeitsverhältnis der Parteien aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung Anwendung. Im Jahre 1971 wurden die Institute für theoretische Physik und Physik zur Fakultät für Physik zusammengeschlossen. Die Klägerin verrichtet dort folgende Aufgaben:

"A) Im personellen Bereich:

- 1) die dem Akadem. Rektorat vorzulegenden Angelegenheiten von 70 Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes, von 70 wissenschaftlichen Hilfskräften (Einstellungen, Verlängerungen, etc.), von mehr als 100 Angestellten und Arbeitern im nichtwissenschaftlichen Dienst (Einstellungen, Höhergruppierungen, Tarifverträge, Urlaub, Berufsgenossenschaftliches etc.);
- 2) wissenschaftliche Mitarbeiter aus Mitteln Dritter;
- 3) Doktoranden, Diplomanden, Staatsexamenskandidaten und die Studenten jüngerer Semester, Prüfungsangelegenheiten zum Phys. bac. Vordiplom, Zwischenprüfung, Hauptdiplom, Abrechnung der Gebühren, Prüfungszulassungen, Einteilung der Studenten auf die Prüfer (Koordinierung).
Etwa 130 Prüfungen pro Jahr. 400 Studenten. Studentenkartei.

B) Sachlicher Bereich:

Verwaltung und Überwachung von 4 Mio DM Haushaltsmitteln.
Mittelabrufung, Abrechnung.
Aufstellung zum Haushaltsplanentwurf.

C) Allgemeines:

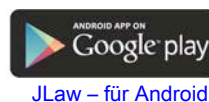
Reisebeihilfen - Verbundforschung (CERN, Genf - SIN, Zürich), Vorlesungsverzeichnis, Hörsaalvergabe.
Bearbeitung allgemeiner Anfragen von Studenten, Behörden, Durchführung statistischer Erhebungen".

Die Aufgaben unter A) nehmen etwa 30 %, die unter B) einschließlich der Reisebeihilfen und Verbundforschung 40 % und die übrigen Aufgaben 30 % der Gesamtarbeitszeit der Klägerin in Anspruch.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Klägerin sind eine Fakultätssekretärin nach VergGr. VI b BAT, zwei Fremdsprachensekretärinnen nach VergGr. VI b und V c BAT und sechs Angestellte als Verwaltungssekretärinnen im Kanzlei- und Schreibdienst nach VergGr. VII BAT unterstellt. Die Klägerin nimmt als Sachbearbeiterin in der Verwaltungsorganisation der Fakultät die Stelle der zentralen Leitung der Verwaltungs- und Sekretariatsarbeiten ein.

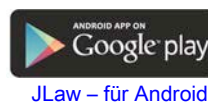
Mit Schreiben vom 8. Dezember 1970 beantragte die Fakultät im Einverständnis mit der Klägerin deren Höhergruppierung nach VergGr. V b BAT, die sie mit ihrer am 16. März 1973 eingereichten Klage für den Zeitraum ab 1. Januar 1971 weiterverfolgt. Mit Schriftsatz vom 13. Juli 1973, eingegangen am 16. Juli 1973, beantragt sie außerdem ab 1. Dezember 1972 Höhergruppierung nach VergGr. IV b BAT. Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die ordnungsgemäße Erledigung der ihr obliegenden Arbeiten erfordere gründliche umfassende Fachkenntnisse und erhebliches Einfühlungsvermögen. Erforderlich sei die Kenntnis des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts einschließlich der Tarifverträge für mehr als fünf Berufsgruppen sowie des Hochschul- und Haushaltsrechts. Sie erledige alle Arbeiten weitgehend selbständig und habe für den personellen und sachlichen Bereich Unterschriftsberechtigung. Es handele sich hierbei nicht um Routinearbeiten. Auch könne die Verwaltung und Überwachung der Haushaltsmittel im wesentlichen nicht auf der Grundlage der Haushaltsüberwachungsliste durchgeführt werden. Daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit in der Verwaltung der Fakultät für Physik ausübe, ergebe sich aus ihrer zentralen Stellung und damit aus den Auswirkungen ihrer Arbeit auf den gesamten Behördenapparat, ihrer Aufsichtsfunktion gegenüber dem ihr unterstellten Personal, der Bedeutung ihrer Tätigkeit für die gesamten finanziellen Belange der Fakultät, den Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf materielle Belange des beklagten Landes durch erhebliche personelle Einsparungen und den Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter. Sie sei ein vollgültiger Ersatz für einen Fakultätsassistenten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, die Klägerin mit Wirkung vom 1. Januar 1971 nach VergGr. V b BAT zu besolden und die Klägerin ab 1. Dezember 1972 in die VergGr. IV b BAT höherzugruppieren.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, daß allenfalls die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung nach VergGr. V c BAT vorlägen. Die Klägerin benötige zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben keine umfassenden Fachkenntnisse, da alle schwierigen und wesentlichen haushaltsrechtlichen Aufgaben bei der Universitätsverwaltung konzentriert seien und von dort erledigt würden. Es handele sich bei denen der Klägerin überwiegend um routinemäßige, an Vordrucke und Rundschreiben des Kanzlers gebundene Arbeiten. Im personellen Bereich gehe es um vorbereitende Tätigkeiten, die dem akademischen Rektorat als Unterlagen dienten. Die Erteilung von Auskünften werde zwar von der Klägerin erwartet, aber nicht gefordert. Insgesamt betrachtet, stelle sich die Tätigkeit der Klägerin zwar als außerordentlich umfangreich dar, sie erfordere jedoch nur gründliche und vielseitige Fachkenntnisse.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, soweit die Klägerin Höhergruppierung nach VergGr. V b BAT begehrt hat, und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage auf die Berufung der Klägerin auch in bezug auf die VergGr. IV b BAT ab 1. Dezember 1972 stattgegeben und die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin beantragt die Revision zurückzuweisen, wobei sie ihren Antrag auf Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes zur Vergütung nach VergGr. IV b BAT auf die Zeit ab 1. Februar 1973 im Einverständnis mit dem beklagten Land beschränkt.

Entscheidungsgründe:

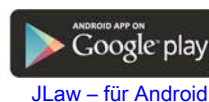
Die Revision war zurückzuweisen.

Soweit die Klägerin beantragt hat, das beklagte Land

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

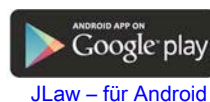
zu verurteilen, sie mit Wirkung vom 1. Januar 1971 nach VergGr. V b BAT "zu besolden" und sie ab 1. Dezember 1972 in VergGr. IV b BAT höherzugruppieren, war das zwar dem Wortlaut nach ein Leistungsantrag auf Besoldung und Höhergruppierung, der wörtlich genommen unzulässig ist, weil er einmal den Antrag auf Verurteilung zu einer unbestimmten Leistung und zum anderen den Antrag auf Verurteilung zur Vornahme einer Arbeitgeberhandlung der Höhergruppierung zum Inhalt hat, der nach den tariflichen Vorschriften der §§ 22, 23 BAT nicht besteht. Auch soweit das Landesarbeitsgericht diesen Antrag zutreffend als Feststellungsantrag auffaßt und die Verpflichtung des beklagten Landes im Wege des Feststellungsurteils dahin ausspricht, die Klägerin ab 1. Januar 1971 in VergGr. V b BAT und mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 in VergGr. IV b BAT "höherzugruppieren", ist damit ein tariflich nicht vorgesehener Höhergruppierungsanspruch festgestellt worden, der als solcher unzulässig ist. In Wirklichkeit will die Klägerin, wie ihre Begründung unter Anwendung der Rechtsgrundsätze des § 133 BGB ergibt, auch nur eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen sog. Feststellungsklagen auf Eingruppierung erheben und danach festgestellt wissen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihr ab 1. Januar 1971 Vergütung nach VergGr. V b und ab 1. Dezember 1972 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Der Anspruch auf die entsprechende Vergütung ergibt sich nämlich nach §§ 22, 23 BAT in der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung aus der Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale als Anspruch auf die entsprechende tarifliche Mindestvergütung, ohne daß es einer besonderen Eingruppierung oder Höhergruppierung durch den Arbeitgeber bedarf (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TOA, ständige Rechtsprechung zuletzt BAG AP Nr. 83, 84, 91 zu §§ 22, 23 BAT). Die so auszulegenden Klageanträge sind zulässig nach §§ 253 und 256 ZPO.

Nachdem die Klägerin ihren Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT auf die Zeit ab 1. Februar 1973 beschränkt hat, ist auch die Ausschlußfrist des § 70 BAT insoweit gewahrt, da nach dem Inhalt der Akten und dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Tatbestand die Geltendmachung dieses Anspruches erst

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

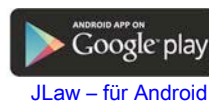
im vorliegenden Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 13. Juli 1973 erfolgte, der erst am 16. Juli 1973 einging und folglich nur die Ansprüche ab Februar 1973 rechtzeitig i.S. des § 70 BAT schriftlich erhoben hat.

Das Landesarbeitsgericht geht bei der Bewertung der Tätigkeit der Klägerin von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit aus. Es begründet dies damit, daß alle Tätigkeiten der Klägerin irgendwie im Zusammenhang stehen, weiter aber auch damit, daß die Klägerin als einzige Angestellte als Sachbearbeiterin bestellt und bezeichnet ist und daß sie alle Verwaltungsarbeiten zu erledigen oder mit zu überwachen habe, Obwohl das Landesarbeitsgericht selbst die Tätigkeit zunächst in drei große Tätigkeitskomplexe aufteilt und von "Teilbereichen" spricht, konnte es im Rahmen des der Tatsacheninstanz insoweit zustehenden Beurteilungsspielraumes trotzdem eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annehmen, weil ausreichend dargetan ist, daß nach Aufgabenstellung, Büroorganisation und Arbeitsablauf eine Gesamttätigkeit bei der Klägerin angenommen werden kann, die auch aus Rechtsgründen einheitlich zu bewerten ist, da sämtliche Aufgaben unter die jeweilige Fallgruppe 1, d.h. die sogenannten allgemeinen Fallgruppen der in Betracht kommenden Vergütungsgruppen, fallen. Aufgaben, die tarifrechtlich gesondert bewertet werden und deshalb aus Rechtsgründen nicht mit anderen Arbeiten zusammen einheitlich bewertet werden könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere übt die Klägerin auch nicht die Aufgabe der Kontrolle von Haushaltsvoranschlägen i.S. der VergGr. VIII Ziff. 11 BAT aus, wenn sie bei der Aufstellung zum Haushaltsplanentwurf sowie der Überwachung und Verwaltung der Haushaltsmittel mit tätig ist. Auch die Führung der Haushaltsüberwachungsliste ist nämlich eine Tätigkeit, die nach den allgemeinen Fallgruppen und nicht etwa nach einer besonderen Fallgruppe und damit getrennt zu beurteilen wäre. Die Haushaltsüberwachungsliste ist nämlich zur Kontrolle des jeweils in Vollzug befindlichen Haushaltsplans zu führen und hat mit der Kontrolle des für die Zukunft aufzustellenden Haushaltsvoranschlages nichts zu tun (vgl. z.B. § 34 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung; Nr. 8 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 34 der Bundeshaushaltsordnung vom 21. Mai 1973 (MinBl.Fin S. 190))

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

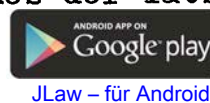
- 7 -

Konnte aber damit das Landesarbeitsgericht aus Rechtsgründen und im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes für alle Aufgaben der Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annehmen, hat es auch zutreffend und ohne Rechtsfehler ausgeführt, daß die Klägerin für die Durchführung dieser Aufgaben gründliche umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen anzuwenden hat. Ob die Fachkenntnisse der Klägerin umfassend oder nur vielseitig sind, bemißt sich nach dem Umfang der näheren Kenntnis von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises. Wenn das Landesarbeitsgericht angesichts der vielfältigen Aufgaben der Klägerin und der dafür benötigten Fachkenntnisse nach Zeugenvernehmung und Arbeitsplatzbesichtigung für den vorliegenden Fall zu dem Ergebnis kommt, daß die Tätigkeit der Klägerin gründliche umfassende Fachkenntnisse erfordert, so ist dies angesichts der im einzelnen aufgeführten Tätigkeiten aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht führt auch aus, daß die Klägerin der Tiefe und Breite nach gesteigerte Fachkenntnisse hat, weil sie neben zahlreichen einschlägigen Rundschreiben, Erlassen und Verfügungen nicht nur bruchstückhaft, sondern umfassend die das Haushalts-, Tarif-, Arbeits- und Hochschulrecht betreffenden Vorschriften kennen muß und führt dazu beispielhaft die Tarifverträge, Prüfungsordnungen, Reichskassenordnung, die Reichswirtschaftsbestimmungen, das Hochschulgesetz, die Grundordnung der Universität, das Graduiertenförderungsgesetz, das Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft und die verschiedenen Reisekostenbestimmungen an. Das Landesarbeitsgericht nimmt dabei außerdem auf die Anlagen Bezug und fügt hinzu, daß die Klägerin sich auch noch in den langen Jahren ihrer Tätigkeit ein großes Maß an Erfahrungswissen angeeignet hat, das bei der Bewertung ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Auch wenn die Klägerin, wie ohne weiteres der Revision einzuräumen ist, zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben keineswegs alle Bestimmungen der erwähnten Erlasse, Verordnungen und Gesetze im einzelnen kennen muß, räumt doch das beklagte Land selbst ein, daß sie aus dem Gesamtbereich detaillierte und im übrigen auch überschlägige Kenntnisse besitzen müsse. Diese Fachkenntnisse und das der Klägerin zur Verfügung stehende Erfahrungswissen konnten jedenfalls im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

- 8 -

gründliche umfassende Fachkenntnisse ohne Rechtsfehler gewertet werden, so daß das angefochtene Urteil entgegen der Auffassung der Revision insoweit rechtsfehlerfrei ist.

Auch soweit das Landesarbeitsgericht annimmt, daß die Klägerin überwiegend selbständige Leistungen erbringt, ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wird auch vom beklagten Land nicht mehr in Abrede gestellt.

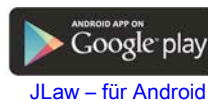
Soweit das Landesarbeitsgericht sodann auch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit der Klägerin annimmt und insoweit die Heraushebungsmerkmale aus VergGr. V b BAT im Sinne der Erfordernisse der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 darlegt, ist das angefochtene Urteil im Ergebnis aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht geht nämlich dabei zunächst vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, indem es unter Hinweis auf die Entscheidung BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT feststellt, daß die Klägerin sich insgesamt insoweit aus VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT deutlich heraushebt. Es bezieht sich dafür darauf, daß die Klägerin ausdrücklich zur Sachbearbeiterin in der Fakultät für Physik für alle Verwaltungsangelegenheiten bestellt ist, daß sie voll oder zumindest weitgehend den sonst erforderlichen Fakultätsassistenten ersetzt und die Stelle der Klägerin eine Art "Schaltstelle" sei, bei der letztlich alles zusammenläuft und zentralisiert wird, und von der das Funktionieren der Arbeit in der Fakultät wesentlich abhängt. Außerdem verließen sich, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht ebenfalls hinweist, Dekan, Prodekan und die anderen in der Fakultät Verantwortung tragenden Personen voll auf die Sachkenntnis, Erfahrung und Organisationsfähigkeit der Klägerin, so daß die der Klägerin übertragene Verantwortung wesentlich größer sei als die Verantwortung, die sonst einem Angestellten der VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT obliege.

Wenn auch diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts knapp sind und im Ergebnis die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit der Klägerin nur damit begründet wird, daß sie eine Art Schaltstelle darstelle, von der das Funktionieren der gesamten Fakultät abhängt und auf die sich andere verlassen und verlassen können, ist dies doch angesichts des Hintergrundes des unstreitigen Tatbestandes eine rechtlich mögliche und revisionsrechtlich nicht zu

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beanstandende Begründung für eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit. Das Landesarbeitsgericht hat dabei nämlich, wie sich aus den eingehenden Ausführungen im Tatbestand ergibt, nicht außer acht gelassen, daß der Klägerin wichtige Aufgaben im personellen Bereich, im sachlichen Bereich mit erheblichen Haushaltsmitteln und auch im sonstigen allgemeinen Bereich der Fakultät obliegen, die erhebliche Einwirkungen auf die Rechts- und Lebensverhältnisse Dritter, die Organisation und Aufgaben der Fakultät und damit auf Funktion und Tätigkeit dieses beachtlichen Teiles der Universität und damit auch letztlich der Allgemeinheit haben. Unter diesen Umständen konnte das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm auch insoweit obliegenden Beurteilungsspielraumes eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit annehmen, ohne daß dies aus Rechtsgründen zu beanstanden wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Gehring
 Schmidt Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

